

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärtig Postzuschlag.

# Briefetal-Bote

Anzeigen werden in D.R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die schlagpalettierte Preiszelle kostet 15 Pfennig, die Reklamezelle 30 Pfennig.

## Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehritz u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ ermittelt ohne Preis-Ausschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amtliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Ausschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Alleiniges amtliches Publikations-Organ mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder

No. 45.

Birkenwerder, Sonnabend, den 17. April 1909

8. Jahrg.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Die **Frühjahrs-Kontrollversammlung 1909** findet am **24. April d. J.**, nachmittags 3 Uhr, im „Gesellschaftshaus“ (Paul Jahnke) statt. Es haben sich zu stellen: sämtliche Reservisten und Wehrleute der Gard- und Provinzial-Truppen und der Marine sowie Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1908—1896 aus den Ortschaften:

Birkenwerder mit Briesse, Untermühle, Bergfelde, Stolpe mit Bieselfhaus, Neubrück, Schönhorn, Spandauer Forth, Werder und Jerndorf, Borgsdorf mit Kochshaus und Weisshaus, Mühlendorf mit Buchhorst, Feldheim, Mönchsmühle und Woltersdorf, Dammsmühle, Etsened, Summt, Hohen-Neuendorf, Schönfließ, Bühsdorf, Bühs-laf.

Die Beerdigung zu der Kontroll-Versammlung erfolgt nur durch diese Bekanntmachung und werden besondere Gestellungsbegehre nicht erlassen. Unpünktlichkeit und Versäumnis der Kontroll-Versammlung werden nach den Militär-Gesetzen bestraft.

Diejenigen **Wehrleute der Jahresklasse 1897**, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1897 eingetreten sind, sind von der Teilnahme an der Kontroll-Versammlung befreit. Von den Jahresklassen 1898, 1897 und 1896 sämtlicher Wehrleute haben nur diejenigen Wehrleute zu erscheinen, welche noch nicht zur Landwehr II. Aufgebots übergeführt sind.

Welcher Jahresklasse jeder Einzelne angehört, ist auf dem Deckel des Militär- bezw. Ersatzreferenmapfes angegeben.

Die außer Kontrolle befindlichen Mannschaften erhalten hierdurch noch besonders den Befehl, sich unverzüglich wieder zur Kontrolle bei ihren Bezirksfeldwebeln anzumelden.

Die Militär- bezw. Ersatzreferenmapfes sind mitzubringen.

Schöneberg I, den 5. März 1909.  
**Königliche Kommandos  
der Landwehrbezirke I, II, III, IV Berlin.**

Veröffentlicht.  
Birkenwerder, den 16. April 1909.

**Der Gemeindevorsteher.** Kühn.

Veröffentlicht:  
Hohen-Neuendorf, den 16. April 1909.

**Der Gemeindevorsteher.** Wildberg.

Veröffentlicht:  
Borgsdorf, den 16. April 1909.

**Der Gemeindevorsteher.** Rodewald.

#### Bekanntmachung.

Ich weise darauf hin, daß frei umherlaufende Hunde mit einer gültigen Steuermarken versehen sein müssen. Besitzer, welche ihre Hunde ohne eine solche herumlaufen lassen, werden bestraft.

Birkenwerder, den 8. April 1909.

**Der Amtsvorsteher.** Kühn.

#### Bekanntmachung.

Von den Anschlagsäulen in hiesigen Orte werden oft böswilligerweise die Anschlagsbekanntmachungen und Plakate abgerissen. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese strafbare Handlung nach § 304 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet werden kann.

Birkenwerder, den 13. April 1909.

**Der Amtsvorsteher.** Kühn.

#### Bekanntmachung.

Die Polizeistunde für das Schanklokal „Waldburg“, Birkenwerder, Garten-Allee 8, habe ich bis auf weiteres auf 11 Uhr nachts herabgesetzt.

Birkenwerder, den 16. April 1909.

**Der Amtsvorsteher.** Kühn.

Die heutige Nummer enthält die illustrierte Beilage „Jedem etwas“ und eine Beilage.

#### Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen wird auf den Pinnerow Wiesen und in Hohen-Neuendorf Schönfließstraße 52 Unkraut verbrannt.

Birkenwerder, den 14. April 1909.

**Der Amtsvorsteher.** Kühn.

#### Bekanntmachung.

In diesem Monat wird die gewerbliche Fortbildungsschule hieselbst eröffnet.

Nach § 6 des Ortsstatuts vom 2. Januar 1909 haben die Gewerbeunternehmer jeden von ihnen beschäftigten im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter, spätestens am 6. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule anzumelden.

Zum Besuch der Schule verpflichtet sind alle im Gemeindebezirk nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldung der Schüler hat innerhalb obiger Frist im Gemeindebüro zu erfolgen. Die Anmeldung der in diesem Jahre schulpflichtig werdenden hat spätestens bis zum 24. d. Mts. zu erfolgen.

Birkenwerder, den 15. April 1909.

**Der Schulvorstand der gewerblich. Fortbildungsschule.**  
Kühn.

#### Bekanntmachung.

Die Amtsräume des **Königlichen Landesamts** befinden sich im Hause **Hauptstraße 45**. Meldungen täglich mit Ausnahme der Sonntage vormittags von 9 bis 10 Uhr.

Birkenwerder, den 12. April 1909.

**Der Landesbeamte.**  
Kühn, Amtsvorsteher.

#### Einladung.

Die Herren Mitglieder des **Steuerausschusses** werden zu einer Sitzung zum

**Montag, den 19. d. M., abends 8 Uhr,**

nach meinem Amtszimmer, **Hauptstraße 45**, ergebenst eingeladen.

Wegen der Versammlung der Ortskrankenkasse am Sonnabend muß die Sitzung auf **Montag** verlegt werden.

Birkenwerder, den 14. April 1909.

**Der Gemeindevorsteher.** Kühn.

#### Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche noch Forderungen an die Gemeinde Birkenwerder aus dem Rechnungsjahr 1908 haben, werden hiermit aufgefordert, die Rechnungen ungefäumt, spätestens aber bis zum **1. Mai d. J.** an mich einzureichen, damit die Beträge noch vor dem bevorstehenden Jahresabschluss zur Auszahlung gelangen können.

Birkenwerder, den 16. April 1909.

**Der Gemeindevorsteher.** Kühn.

#### Bekanntmachung.

Die Rolle für die Gewerbesteuerpflichtigen der Klassen I—IV des Gemeindebezirks Birkenwerder liegt in der Zeit vom 19. bis 26. April d. J. im Gemeindebüro während der Dienststunden von 8 bis 3 Uhr zur Einsicht der Beteiligten aus.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Birkenwerder, den 15. April 1909.

**Der Gemeindevorsteher.** Kühn.

#### Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Birkenwerder.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbebetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung für den Gemeindebezirk Birkenwerder nachstehend festgesetzt.

§ 1. Alle im gedachten Bezirke nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter, (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den vom Gemeindevorstande festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Schulpflicht endet mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, oder die eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt ist.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter die nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich 1 Mark zu entrichten. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen.

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermisst ist.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule